

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Änderung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung"
2	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses zu BP 81M

**2. Verordnung
zur Änderung der
"Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein vom 22.09.2008"**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein vom 22.09.2008" zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.11.2010, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 S. 2 wird die Zahl „30" durch die Zahl „100" ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Verordnung zur Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein vom 22.09.2008“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung [oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung] nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 07.10.2012

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g
des Umlegungsausschusses der Stadt Monheim am Rhein

Der Umlegungsausschuss der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 Bezug nehmend auf die Umlegungsanordnung des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 21.12.2011 und der nach § 47 Abs. 1 BauGB erforderlichen und mit Schreiben vom 21.12.2012 durchgeführten Anhörung der Eigentümer gemäß § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 in der z. ZT. Geltenden Fassung für den Bereich des Bebauungsplanes 81 M folgenden

Umlegungsbeschluss

gefasst:

I.

Für den im beiliegenden Plan umrandeten Teilbereich des Bebauungsplangebietes 81 M der Stadt Monheim am Rhein wird gemäß § 47 BauGB die Umlegung eingeleitet.

II.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung XX.

Es umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Monheim, Flur 13, Flurstücke 594, 595, 596, 597, 598, 599, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 650, 651, 652, 653, 656, 657, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 733, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 4355, 4511 und 4740.

III.

Am Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB beteiligt

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde.

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsausschuss erfolgen.

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit zur Anmeldung dieser Rechte bei dem Umlegungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses aufgefordert; der Beschluss gilt dabei einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Werden diese Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss es bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmelgenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen. Auch er muss alsdann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

IV.

Von der Bekanntmachung dieses Umlegungsausschusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet gemäß §51 BauGB nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden.
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden.
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden.
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

V.

Diesen Umlegungsbeschluss können die Betroffenen durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung anfechten. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntmachung dieses Umlegungsbeschlusses schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Monheim am Rhein, Rathaus, Geschäftsstelle Zimmer 226, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzureichen. Versäumt ein Bevollmächtigter diese Frist, so wird dessen Verschulden dem von dem Umlegungsbeschluss Betroffenen zugerechnet.

Der Umlegungsbeschluss gilt dabei einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 50 BauGB.

Monheim am Rhein, 08.10.2012

gez. Lutze
Vorsitzender